

A4 Änderungsantrag Grundsatzprogramm - Rechte der Natur

Antragsteller*in: André Tront (KV Göttingen)

Tagesordnungspunkt: 4. Anträge

Antragstext

1 Als neuen Absatz nach Absatz 72 auf Seite 14 des Grundsatzprogrammes einfügen:

2 (Link

3 [https://cms.gruene.de/uploads/documents/20200828_Grundsatzprogrammmentwurf_BDK-](https://cms.gruene.de/uploads/documents/20200828_Grundsatzprogrammmentwurf_BDK-Antrag.pdf)
4 [Antrag.pdf](https://cms.gruene.de/uploads/documents/20200828_Grundsatzprogrammmentwurf_BDK-Antrag.pdf))

5
6 Die Rechte der Natur sind zu achten und zu schützen

7 Das Grundgesetz und die Umweltschutzgesetze haben die Zerstörung von Natur um
8 Umwelt nicht ausreichend aufgehalten. Die Belange der Natur unterliegen vor
9 Gericht regelmäßig in der Abwägung mit anderen Gütern. Deshalb müssen wir
10 unseren Rechtsstaat zu einem ökologischen Rechtsstaat mit Eigenrechten für die
11 Natur (Tiere, Pflanzen und Lebensräume) weiter entwickeln.

12 Die Stellung der Natur in unserem Rechtssystem wollen wir sowohl im Grundgesetz
13 als auch im Natur- und Tierschutzgesetz stärken. Die Natur soll vor Gericht die
14 gleichen Rechte erhalten, wie alle anderen Rechtssubjekte auch (Unternehmen,
15 Körperschaften Öffentlichen Rechts u.a.). Dies trägt auf allen Ebenen des
16 Rechtswesens dazu bei, dass die Rechte der Natur auf allen Ebenen unseres
17 Rechtssystems effektiver durchgesetzt werden können.

18 Verträge und Gesetze, die unseren Lebensgrundlagen schützen, müssen mit hoher
19 Priorität endlich eingehalten werden. Das Vollzugsdefizit, das wir im Bereich
20 der Umweltschutzgesetzgebung haben, muss ein Ende haben. Dafür braucht es
21 wesentlich schärfere Sanktionsmöglichkeiten.

Begründung

Die Stellung der Natur in unserem Rechtssystem ist nicht mehr zeitgemäß. Unsere freiheitlich demokratische Grundordnung ist zur langfristigen Erfüllung der Grundbedürfnisse aller Menschen auf einen ausreichend intakten, natürlichen Lebensraum angewiesen. Ohne den Schutz der Natur können die Menschenrechte und die Grundrechte nicht eingehalten werden. Der Schutz der Natur und die Durchsetzung ihres Rechtes auf Leben, ist daher als vorrangiges öffentliches Interesse anzuerkennen. Nur so ist dem aufgeklärten Eigeninteresse der Menschen gedient. Die Stellung der Natur in unserem Rechtssystem muss so gestärkt werden, dass vor den Gerichten „Waffengleichheit“ besteht. Die erfordert die Anerkennung der Natur als Rechtssubjekt.

Anmerkung: Ich habe den Antrag zusammen mit anderen in der BAG Öko ausgearbeitet und eins zu eins aus Antragsgrün übernommen.